

36.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes sowie zur Ergänzung dieses Gesetzes betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 23. April 1918.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

lassen den getreuen Ständen den in der Überschrift bezeichneten Gesetzentwurf nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. April 1918.

Friedrich August.



Dr. Heinrich Beck.

Gesetz

zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes
sowie zur Ergänzung dieses Gesetzes

vom

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 223) und zur Ergänzung dieses Gesetzes, was folgt:

Artikel 1.

Die Befreiung nach § 7 Ziffer 1 unter a des Kirchensteuergesetzes zugunsten der Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, tritt in der einzelnen Kirchengemeinde schon dann ein, wenn hinsichtlich der in dieser Kirchengemeinde belegenen Grundstücke eine einzelne Gemeinde einer solchen Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder zur Besitzwechselabgabe heranzieht. Dasselbe gilt bezüglich der Grundsteuer für die Befreiung nach § 13 Ziffer 1 unter b.